

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

10. Jahrgang * **Schönefeld, den 20.07.2012** **Nummer: 10/12**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

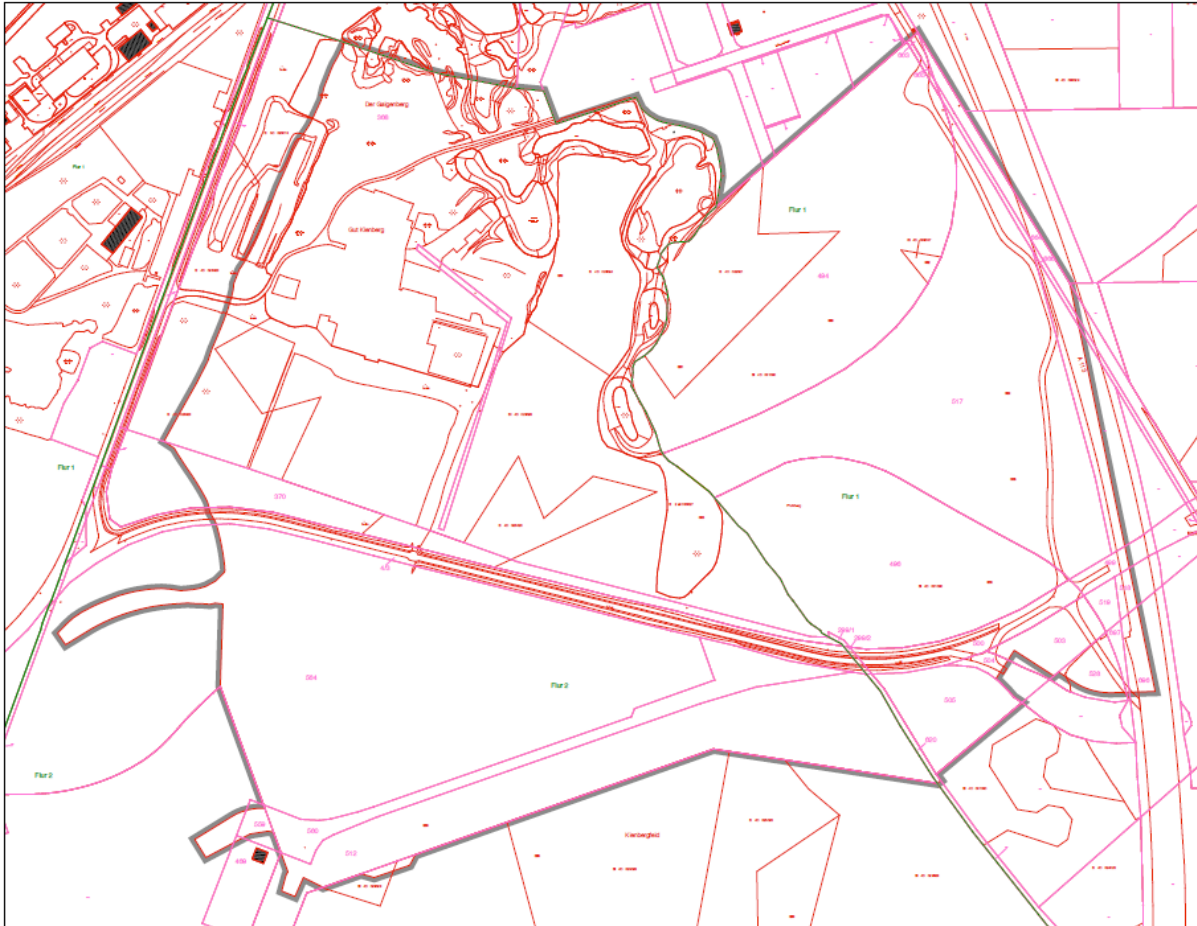
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ im Rahmen eines Erörterungstermins	2
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ OT Schönefeld	4
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 08/08 OT Schönefeld	6
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.07.2012	8

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ im Rahmen eines Erörterungstermins

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes 06/12 „Am Flughafenzubringer“ für den Ortsteil Waltersdorf.



Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die folgenden Flurstücke der Gemarkung Waltersdorf:

Flur 1 (komplett im Geltungsbereich):
299/1, 299/2, 494, 496, 500, 505, 517, 519, 663, 665

Flur 1 (teilweise im Geltungsbereich):
499, 504, 503, 516, 518, 528, 620, 664, 666, 696, 697

Flur 2 (komplett im Geltungsbereich):
2, 560

Flur 2 (teilweise im Geltungsbereich):
4/3, 368, 370, 469, 477, 512, 559, 563, 564.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB findet im Rahmen eines Erörterungstermins am

21.08.2012 um 18.00 Uhr

im Brandenburgsaal des Rathauses der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, in 12529 Schönefeld statt. Während des Termins wird Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schönefeld, den 19.07.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – „Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ im Rahmen eines Erörterungstermins - angeordnet.

Schönefeld den 19.07.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

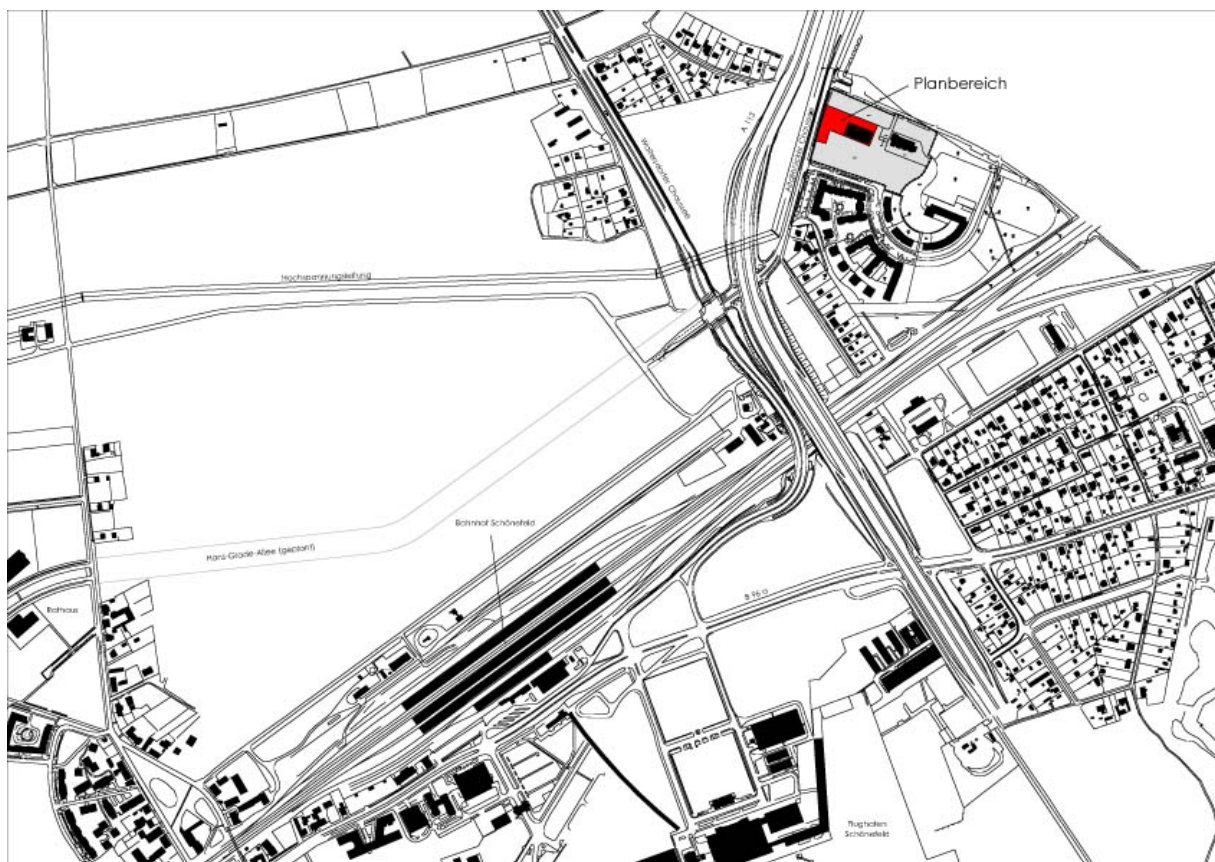
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 09.05.2012 den Bebauungsplan 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ im OT Schönefeld als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld östlich der Altglienicker Chaussee. Es umfasst das Flurstück 827 der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld. Das Plangebiet hat eine Größe von 4.223 m².



Lageplan (ohne Maßstab)

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie die Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 19.07.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ OT Schönefeld - angeordnet.

Schönefeld den 19.07.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

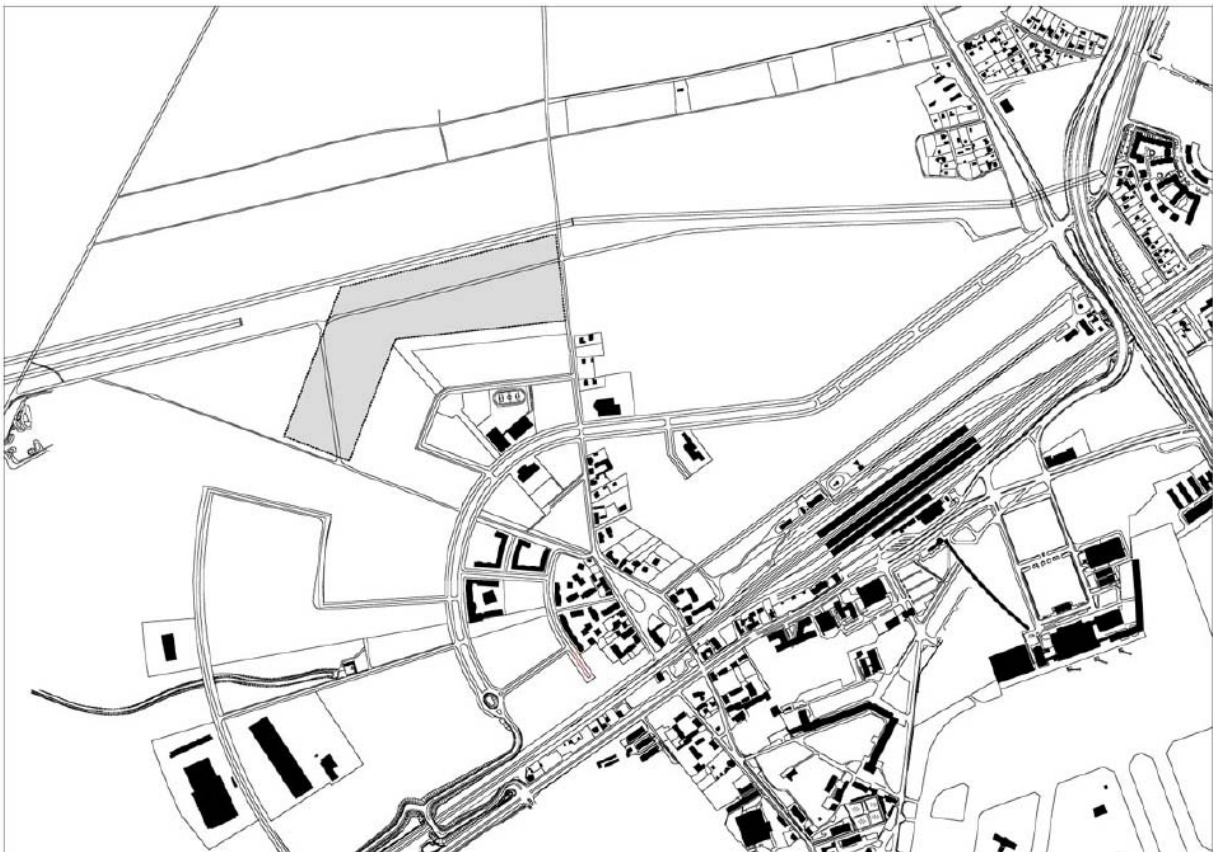
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens Bebauungsplan 08/08 OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 23.03.2012 den Bebauungsplan 08/08 im OT Schönefeld als Satzung beschlossen.

Eine Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Ortsteils Schönefeld der Gemeinde Schönefeld, nördlich des Rathauses und der Astrid-Lindgren-Grundschule zwischen Rudower Chaussee und Großziethener Weg. Der Bebauungsplan beinhaltet die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 3, 7/1, 7/2, 208/2, 651, 217, 476, 478, 480, 482, 497 und 515 der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13 ha.



Lageplan (ohne Maßstab)

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie die Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 19.07.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 08/08 OT Schönefeld - angeordnet.

Schönefeld den 19.07.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.07.2012

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
04.07.2012	38/2012	Beschluss der 1. Sitzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Schönefeld	
	39/2012	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03/12 „Messeparkplatz – Am Weinberg“ im Ortsteil Selchow	
	40/2012	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04/12 „Veranstaltungsgelände III – Freigelände“ im Ortsteil Selchow	
	41/2012	Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/12 „Gewerbegebiet Selchow Westgate II“	
	42/2012	Beschluss über die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kienberg“ 1. Änderung im Ortsteil Waltersdorf hier: Festsetzung Nr. 7 – für den Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes durch die Airport Office One GmbH im Ortsteil Waltersdorf	
	43/2012	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 31.05.2012	